

## Satzung der „Stiftung Mülheimer Wohnungsbau“

### Präambel

Die Stifter möchten das Zusammenleben aller Generationen in vertrauter Umgebung in der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie angrenzenden Kommunen fördern.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Mülheimer Wohnungsbau“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr.

### § 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Zweck der Stiftung sind die Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Sport sowie von Kunst und Kultur gemäß § 52 AO.

Stiftungszweck ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Stiftungszweck der Altenhilfe wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung oder dem Erhalt einer altersgerechten Wohnung,
  - die Hilfe bei der Vermittlung von ambulanten Pflegediensten und karitativen Einrichtungen zur Betreuung in der eigenen Wohnung,
  - die Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung älterer Menschen dient,
  - die Initiierung und Förderung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe zum Erhalt oder der Wiedergewinnung eines möglichst selbständigen Wohnens älterer Menschen,

Der Stiftungszweck der Jugendhilfe wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen zur Betreuung, sinnvollen Freizeitgestaltung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die auch dazu dienen sollen, sie zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen,

Der Stiftungszweck des Sports wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation, Durchführung und Unterstützung insbesondere von Kinder- und Jugendsport sowie Seniorensport,

Der Stiftungszweck der Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung von Projekten, die dem interkulturellen Lernen und der interkulturellen Kommunikation in der Stadt dienlich sind und somit eine Teilnahme am kulturellen Leben der Stadt ermöglichen.

- (3) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabeordnung bedienen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger/Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen in das Stiftungsvermögen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

### **§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens**

Zur Anlage des Stiftungsvermögens kann der Vorstand Anlagerichtlinien festlegen.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

## **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

## **§ 8 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe haben im Verhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

## **§ 9 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit von Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer der Vorstandszeit.
- (5) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestellt.

#### **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die gewissenhafte Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - b) die jährliche Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
  - c) die Aufstellung eines Jahresabschlusses,
  - d) die jährliche Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - e) Vorschläge über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen.
- (3) Der Vorstand benötigt die Zustimmung des Stiftungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:
  - a) Aufnahme von Krediten und Vergabe von Darlehen,
  - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen,
  - c) Erwerb durch Zustiftungen sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen,
  - d) Planung und Durchführung von Investitionen mit einem Aufwand von mehr als 5.000 €, soweit dies im Wirtschaftsjahr nicht vorgesehen ist,
  - e) Erwerb und Veräußerung von Rechten an Personen- und Kapitalgesellschaften,
  - f) Anpachtung, Anmietung, Verpachtung und Vermietung von Betriebsräumen,
  - g) Abschluss von Arbeitsverträgen.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

#### **§ 11 Einberufung des Vorstands**

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Regel viermal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

#### **§ 12 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Personen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Sollte der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr dem Stiftungsrat angehören, so steht ihm der Vorsitz zu. Sollte an seiner Stelle ein anderer Vertreter der Stadt Mülheim an der Ruhr dem Stiftungsrat angehören, so steht ihm der stellvertretende Vorsitz zu.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (6) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bestellt.

#### **§ 13 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen,
  - c) die Wahl, die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung zu widerrufen.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 15 der Satzung.

#### **§ 15 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, können Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweck nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (4) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats erforderlich.
- (5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

#### **§ 16 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln ihrer Mehrheit den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 soll der Stifter angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

#### **§ 17 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließt der Stiftungsrat über die Verwendung des Vermögens der Stiftung. Das Vermögen ist dabei einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für die von der Stiftung verfolgten oder für den ursprünglichen Stiftungsgedanken adäquate gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 18 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 19 Stiftungsaufsicht**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

**§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

*Die Anerkennungsurkunde wurde am 29.12.2014 zugestellt.*